

(2) Die Organe der Staatlichen Bauaufsicht bei den volkseigenen Entwurfsbüros und Baubetrieben (Gütekontrolle) erheben keine bauaufsichtlichen Gebühren.

(3) Gebührenfrei sind:

- a) Baumaßnahmen staatlicher Organe, die mit voller Haushalts-Klassifikation in den Staatshaushalt einbezogen sind,
- o) Baumaßnahmen der bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik akkreditierten diplomatischen Vertretungen, der Diplomaten sowie der zum Geschäftspersonal der diplomatischen Vertreter gehörenden Personen, wenn diese Staatsangehörige des vertretenen Staates sind,
- c) Baumaßnahmen von Genossenschaften, die auf der Basis sozialistischen Eigentums arbeiten, und des genossenschaftlichen und individuellen Arbeiterwohnungsbaues,
- d) Bauanzeigen, mit Ausnahme von Werbemaßnahmen,
- e) die Anbringung oder Aufstellung von Transparenten oder anderen Mitteln der Sichtwerbung staatlicher Organe, demokratischer Parteien und Massenorganisationen einschließlich der Tafeln, die den Stand der Produktionserfüllung oder der Wettbewerbe der Betriebe angeben,
- f) bauaufsichtliche Auflagen zur Abwendung von Gefahren oder zur Beseitigung baulicher Mängel. Die zur Erfüllung dieser Auflagen notwendig werdenden bauaufsichtlichen Genehmigungen und Abnahmen unterliegen jedoch der Gebührenpflicht, sofern es sich nicht um Baumaßnahmen handelt, die nach den Buchstaben a bis d gebührenfrei sind,
- g) die Wiederherstellung oder Erneuerung von Mauerwerksausfugungen, Putz- und Anstricharbeiten, soweit es sich nicht um Werbemaßnahmen handelt.

(4) Bei Wohn- und Stallbauten werktätiger Einzelbauern ist die Hälfte der bauaufsichtlichen Gebühren zu erheben.

(5) Die Staatliche Bauaufsicht der Räte der Kreise (Städte) kann auf die Erhebung von Gebühren ganz oder teilweise verzichten, wenn es sich um die Wiederherstellung von Bauwerken oder die Errichtung von Ersatzbauwerken bei Katastrophenfällen (z. B. Hochwasser, Überschwemmung, Erdbeben, Bergsenkungen, Feuersbrünste oder dergleichen) handelt.

(6) Die Gebührenermäßigungen nach den Absätzen 4 und 5 beziehen sich nicht auf die im Abschnitt VI erwähnten Sondergebühren.

II. Gebührenberechnung

(1) Die Gebührenberechnung bei Neubauten, Umbauten oder Erweiterungsbauten bestehender Gebäude erfolgt nach der Rohbausumme, die aus dem Kostenplan oder Preisangebot nachzuweisen ist. Bei Werksbauten, Tief- und Ingenieurbauten und bei Einfriedungen ist der Bau- bzw. Herstellungswert des Bauwerkes als Rohbausumme anzunehmen.

(2)		
Gebührenpflichtige Verwaltungs- EniS handlung	Gebühr	Bemerkungen
1 Prüfung des Bauauftrages, Erteilung der Baugenehmigung, Überwachung und Abnahme der Bauausführung	1 % der Rohbausumme, mind. 10 DM, höchst. 8000 DM. Die Rohbausumme ist dabei auf volle TDM aufzurunden.	Lassen sich in Ausnahmefällen Gebühren nicht errechnen oder stehen die danach ermittelten Gebühren in einem offensichtlichen Mißverhältnis zum tatsächlichen Zeit- und Leistungsaufwand der bauaufsichtlichen Prüfungs- und Überwachungsarbeiten (z. B. Prüfungen schwieriger statischer Berechnungen), so kann die Berechnung der Gebühren nach Arbeitsstunden erfolgen. Für jede angefangene Stunde sind in diesem Fall 6 DM (sechs) als Gebühr zu berechnen.
2 Genehmigung der Veränderung der Benutzungsart eines Bauwerkes ohne bauliche Veränderungen	10 DM	
3 Erteilung der Abbruchgenehmigung	mindestens 10 DM, höchstens 100 DM je nach Umfang des Objektes	
4 Genehmigung der Aufstellung oder Anbringung von Werbeschildern, Schaukästen oder werbenden Flächenbemalungen	5 DM	
3 für die Befreiung von einer Vorschrift der Bauordnung, wenn dafür die Zustimmung der übergeordneten Staatlichen Bauaufsicht eingeholt wird	DM	als Zuschlag t Gebühren
6 für jede durch den Bauantragsteller oder Bauauftragnehmer verursachte Zweitabnahme	10 % der Gebühr nach Tarif Nr. 1, jedoch mind. 10 DM	
7 für die Umschreibung einer bereits erteilten Baugenehmigung auf einen anderen Bauantragsteller	3 DM	